

An den
Direktor der
Landwirtschaftskammer

als Landesbeauftragter

Betr.: Ausgleichszulage für Betriebe in benachteiligten
Gebieten
Ausgleichszahlung in Gebieten mit
umweltspezifischen Einschränkungen

Bezug: Runderlass des Ministeriums für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
vom 18.6.2000

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
(Projektförderung)**

1 Antragsteller

Name	
Anschrift	Staße/PLZ/Ort/Kreis
Bezeichnung des Unternehmens der Gesellschaft oder Gemeinschaft	
Gemeindekennziffer:	Ldw. Vergleichszahl (LVZ) der Gemeinde bzw. des Gemeindeteils:
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts

1.1 Ich bin landwirtschaftlicher Unternehmer (Einzelunternehmer)

1.2 Das Unternehmen ist eine natürliche Personengemeinschaft oder Personengesellschaft

In diesem Falle sind noch folgende Angaben zu machen:

Rechtsform
Name und Anschrift des von allen Beteiligten bestellten Antrags- und Empfangsbevollmächtigten

und folgende Anlagen beizufügen:

- eine Liste aller Beteiligten mit Namen, Anschrift, Beteiligungsverhältnis in v. H.
- von jedem Beteiligten ein gesonderter (verkürzter) Antrag mit Namen und Anschrift sowie den Angaben und Erklärungen zu Nummer 5 (sonstige Erklärungen), Unterschrift(en)

1.3 Ich/Wir bewirtschafte(n) den Betrieb im Rahmen einer Vollfusion (der Vertrag ist dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter zur Einsichtnahme vorzulegen).
Vor Eintritt in die Vollfusion habe ich einen landwirtschaftlichen Betrieb während der Dauer von Jahren als Alleinunternehmer oder als Mitunternehmer nur mit meinem Ehegatten bewirtschaftet.

1.4 Ich beziehe eine allgemeine Altersrente aufgrund eines Gesetzes (z.B. Rente von der BfA, LVA, Knappschaft, Pension aus einem Beamtenverhältnis)

ja

nein

wenn ja, seit

2 Maßnahme

Ausgleichszulage zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten

Ausgleich in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen

3 Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird für das Jahr 20.. eine Zuwendung beantragt.

Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus den nachfolgenden Angaben zur Bemessungsgrundlage.

4 Angaben und Erklärungen zum Betrieb/Unternehmen

4.1 Die Angaben zur Größe, Lage und Nutzung der Betriebs-/Unternehmensflächen ergeben sich aus dem Flächenverzeichnis zum Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft.

5 Verpflichtungen und Erklärungen

(Bei Personengemeinschaften und Personengesellschaften sind die Erklärungen für jeden Beteiligten gesondert abzugeben - siehe Nr. 1.2 -)

5.1 Ich verpflichte mich,

5.1.1 Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch, Flurkarten (in Flurbereinigungsverfahren einen Nachweis der Flurbereinigungsbehörde über die Flächen), Verträge über die Pachtflächen sowie Verträge von nicht eigenen Flächen mit anderen Nutzungsrechten in meinem Betrieb ab Antragstellung bereitzuhalten und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen;

5.1.2 dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke zu bezeichnen und es auf die Flurstücke zu begleiten (persönlich oder durch einen Vertreter). Ich räume dem Kontrollpersonal das Betretungsrecht und eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken sowie in den Betriebs- und Geschäftsräumen ein;

5.1.3 jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der von mir bewirtschafteten Flächen und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir beantragten Verpflichtungen sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen;

5.1.4 alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von 6 Jahren nach Empfang der Zuwendung aufzubewahren;

5.1.5 die Bestimmungen der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung in Gebieten nach Nr. 2.2 der Richtlinien einzuhalten.

5.2 Ich erkläre, dass

5.2.1 mir die Richtlinien über die Gewährung der Ausgleichszulage und der Ausgleichszahlungen vom 18.6.2000 – IIA3-2114/05; IIIB5-941.00.05.03 in der jeweils gültigen Fassung bekannt sind;

5.2.2 ich kein Altersgeld nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) beziehe;

5.2.3 ich keinen Antrag auf Produktionsaufgaberente gestellt habe;

5.2.4 ich im Falle einer Vollfusion vor Eintritt in die Vollfusion einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb während eines Zeitraumes von mindestens 5 Jahren als Alleinunternehmer bzw. als Unternehmer gemeinsam mit dem Ehegatten bewirtschaftet habe (für Junglandwirte gilt die 5-Jahresfrist nur im Falle einer Vollfusion mit Verwandten oder Verschwägerten 1. Grades);

- 5.2.5 die Angaben in diesem Antrag (einschl. der Anlagen) vollständig und richtig sind. Die Lage der von mir bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flurstücke (Parzellen) ergibt sich vollständig aus dem beigefügten "Flächenverzeichnis";
- 5.2.6 die verbindlichen Anforderungen der Artikel 4 - 6 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 im gesamten Betrieb erfüllt werden. Mir ist bekannt, dass bei festgestellten Verstößen oder Unterlassungen gegen die v.g. Bestimmungen der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage/Ausgleichszahlung nach den Artikeln 21 und 22 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 (Abl. L 25/8 v. 28.1.2011) in der jeweils gültigen Fassung gekürzt wird.
- 5.3 Mir ist bekannt, dass
- 5.3.1 die zuständige Behörde alle ihr vorliegenden Unterlagen aus allen Anträgen, die dem integrierten Verwaltungskontrollsystem unterliegen, zur Entscheidung heranziehen kann, sowie weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, Antragsvoraussetzungen und zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können;
- 5.3.2 die Erhebung der Angaben dieses Antrages auf der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums beruht. Die Angaben sind zur Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung erforderlich und eine Bewilligung der Zuwendung ist nur möglich, wenn die Angaben vollständig in diesem Antragsvordruck enthalten sind;
- 5.3.3 ich für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Betriebes (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Verpflichtungsdauer verantwortlich bleibe, es sei denn, der Betriebsnachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit (Verpflichtungsübernahme-Erklärung);
- 5.3.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden von Land, Bund und EG sowie die entsprechenden Rechnungshöfe kontrolliert werden;
- 5.3.5 die Zuwendungen insbesondere bei falschen Angaben, Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen (jährlich 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §247 des Bürgerlichen Gesetzbuches).
- 5.3.6 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, (BGBl. I, Seite 3322) sind. Das heißt unter den im § 264 Strafgesetzbuch genannten Voraussetzungen kann es unter anderem strafbar sein, falsche Angaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen zu machen.
- 5.3.7 dass nach EU-Recht einmal jährlich ein Verzeichnis der Begünstigten und der Höhe der Zuwendung veröffentlicht wird.
- 6.1 Auskunftsrecht/Einsichtnahmerecht
Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte sind grundsätzlich verpflichtet, dem Antragsteller auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung der zur eigenen Person verarbeiteten Daten zu geben. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei seinem Auskunftsverlangen Angaben zu machen, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Auskunftserteilungen und Einsichtnahmen sind gebührenfrei, die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der Einsichtnahme entfällt, soweit überwiegende Interessen entgegenstehen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erheblich gefährdet würde. Grundsätzlich ist eine Auskunftsverweigerung zu begründen. Werden Auskunft und Einsichtnahme nicht gewährt, kann sich der Antragsteller an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden.
- 6.2 Anspruch auf Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten
Wenn personenbezogene Daten unrichtig sind, sind sie zu berichtigen. Auch besteht unter Umständen ein Anspruch auf Sperrung personenbezogener Daten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ihre Richtigkeit von der betroffenen Person (d.h. hier der Antragsteller) bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt oder die betroffene Person an Stelle der Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten die Sperrung verlangt. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die speichernde

Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Über die Berichtigung unrichtiger Daten, die Sperrung bestrittener Daten und die Löschung oder Sperrung unzulässiger Daten sind unverzüglich die betroffenen Personen und die Stellen zu unterrichten, denen die Daten übermittelt worden sind. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn sie einen erheblichen Aufwand erfordern würde und nachteilige Folgen für die betroffene Person nicht zu befürchten sind.

Die Einzelheiten des Datenschutzes ergeben sich aus dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) vom 09. Juni 2000 (GV.NRW.S. 542).

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift